

Haushaltssatzung der Gemeinde Nossendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nossendorf vom 02.02.2016 Beschluss Nr. VO/GV/06/16/280 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 879.600 EUR der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 901.100 EUR der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -21.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -21.500 EUR die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR die Entnahmen aus Rücklagen auf 21.500 EUR das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf 808.500 EUR die ordentlichen Auszahlungen auf 754.700 EUR der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 53.800 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 234.800 EUR die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 267.400 EUR der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -32.600 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.300 EUR die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 23.500 EUR der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -21.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 70.000,00 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	270 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,0 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (noch nicht Ermittelt in EB)	3.254.752 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.254.752 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.254.752 EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind einseitig deckungsfähig für Auszahlungen für Investitionen in den jeweiligen Teilhaushalten!
Ab einem Investitions- oder Sanierungsvolumen von mehr als 10.000 € je Maßnahme hat ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik zu erfolgen!

§ 9 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen aller Teilhaushalte werden gemäß § 15 Absatz 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Nossendorf,
Ort, Datum



[Signature]
Der Bürgermeister